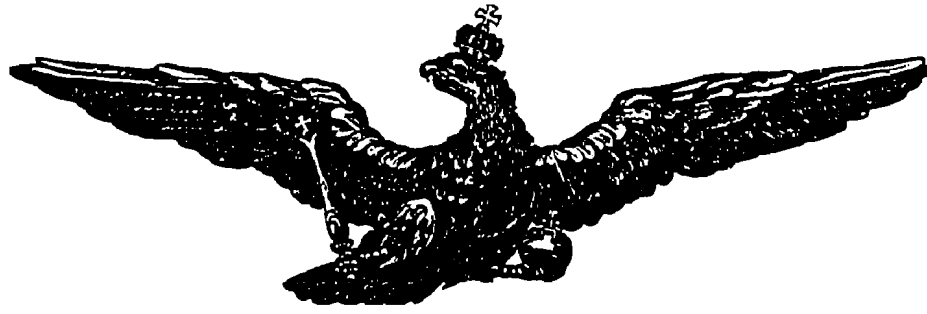


# Teltower Kreisblatt.



Erste Ausgabe  
Mittwochs und Sonnabends.  
Abonnementspreis:  
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen  
Post-Anstalten, Briefträgern und den  
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.  
sowie  
in sämtlichen Annoncen-Bureaus  
und den Agenturen im Kreise  
angenommen.

No. 21.

Berlin, den 2. April 1884.

29. Jahrg.

## Abonnements-Einladung.

Mit dieser Nummer beginnt das II. Quartal und bitten wir unsere verehrten Abonnenten, die Erneuerung des Abonnements auf das

### Teltower Kreisblatt

(Preis 1 Mark 10 Pf. excl. Bringerlohn) möglichst bald bei den Kaiserlichen Postanstalten oder den Landbriefträgern oder unsern Expeditionen bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zustellung keine Unterbrechung stattfindet.

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten den Anfang der jetzt erschienenen Erzählung: „Die Schützlinge des großen Kurfürsten“ auf Verlangen per Postkarte gratis nachgeliefert.

### Die Expedition.

## A m t l i c h e s.

Ministerium für Handel und Gewerbe. Berlin, den 7 März 1884.

Bezüglich der in dem Erlasse vom 20. October v. J. erwähnten selbstthätigen Registrirwaagen für Getreide pp. ist neuerdings die Frage angeregt worden, ob dieselben auch dann geacht sein müssen, wenn sie lediglich zur inneren Controлле innerhalb eines gewerblichen Betriebes dienen, zum Zumeßten und Zuzügen im öffentlichen Verkehr aber nicht verwendet werden. Vornehmlich handelt es sich dabei um solche Waagen in den maschinellen Betrieb eingeschaltet sind, um zur Ermittlung der Menge des vermahlenden Getreides zu dienen.

Während nach Artikel 10 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17 August 1868 nur die Verwendung ungeachteter Waagen zum Zuzügen im öffentlichen Verkehr untersagt ist, bedroht §. 369 Nr. 2. des Strafgesetzbuchs jeden Gewerbetreibenden, bei welchem ungeachte oder unrichtige Waagen vorgefunden werden, unter der Voraussetzung mit Strafe, daß die Waagen zum Gebrauche in dem Gewerbebetriebe des Besitzers geeignet sind. Mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung der Maß- und Gewichts-Ordnung wird diese Voraussetzung nur dann für zutreffend zu erachten sein, wenn mittelst der Waagen ein Zuzügen im öffentlichen Verkehr d. h. an dritte Personen erfolgen kann. Die Anwendbarkeit des §. 369 Nr. 2. des Strafgesetzbuchs ist daher als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die betreffende Waage in solcher Weise mit dem maschinellen Betriebe verbunden ist, daß sie nur innerhalb desselben für die inneren Zwecke des Geschäftsbetriebes verwendet werden kann, eine Benutzung derselben zum Zuzügen an das Publikum aber ausgeschlossen erscheint.

Allgemeine Regeln darüber, wann dies der Fall ist, lassen sich nicht aufstellen; es kann dies vielmehr nur nach der besonderen Lage des einzelnen Falles beurtheilt werden. Die letzte Entscheidung dieser Frage liegt den Gerichten ob. Die Polizeibehörden haben unter diesen Umständen bei der Beschlagnahme derartiger Waagen mit besonderer Vorsicht zu verfahren, insbesondere dann, wenn nach den dargelegten Gesichtspunkten Zweifel darüber entstehen, ob die Voraussetzungen des §. 369 Nr. 2. erfüllt sind. Da für die beteiligten Gewerbetreibenden die Außergebrauchsetzung einer solchen Waage erhebliche Störungen im Geschäftsbetriebe und empfindliche Verluste zur Folge haben kann, wird es sich empfehlen, in zweifelhaften Fällen von der polizeilichen Beschlagnahme der Waagen Abstand zu nehmen und den Ausgang der einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung abzuwarten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Reefe, Hochwohlgeboren zu Potsdam. — 3130.

Berlin, den 22. März 1884.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß theile ich den Herren Amts-Vorstehern des Kreises unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 9. November 1883 (Stück 93) zur gefälligen Kenntnissnahme und Beachtung hierdurch mit.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

Königliche Regierung. Potsdam, den 21. Februar 1884.  
II. J. 257.

Mehrfache Fälle, in denen von Behörden (Landräthe, Gemeinde-Vorstände u.), zum Zwecke der Eintragung der Grundstücke der mit einer Küsterei verbundenen Schulstelle in's Grundbuch nach §. 135 ad 3 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 Atteste über den 44-jährigen Besitz ausgestellt worden sind, haben in der Praxis zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt, so daß es bei diesem Verfahren nicht ferner belassen werden kann.

Die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse solcher Grundstücke sind regelmäßig erst nach weitläufigeren Untersuchungen festzustellen, da zufolge der Identität in der Person des Lehrers und Küsters bisher die Rechte der Kirchen- und Schulgemeinde nicht streng auseinander gehalten zu werden pflegten; und die vorgedachten Behörden sind in den seltensten Fällen in der Lage, alle dabei zur Entscheidung kommenden Umstände genügend zu übersehen und zu würdigen. Um nun eine Benachtheiligung der unserer Aufsicht unterstellten Schulen zu verhindern, welche durch Verschleissungen herbeigeführt werden könnte, die den maßgebenden thatfächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten nicht volle Rechnung tragen, ordnen wir hiermit an, daß Verschleissungen über die Besitz- oder Eigenthumsverhältnisse an Grundstücken, rüchlichst welcher ein Recht der unserer Aufsicht unterstellten öffentlichen Schulen nicht ausgeschlossen erscheint, in keinem Falle eher ausgestellt werden dürfen, als bis unsere Genehmigung dazu ertheilt sein wird.

Die Herren Kreis-schul-Inspektoren und Superintenden ten veranlassen wir daher, dies Selbst zu beachten und den Lokalschul-Inspektoren Ihres Aufsichtskreises zur Kenntniss und Nachachtung mitzutheilen.

Dabei bemerken wir zugleich, daß in allen denjenigen Fällen, wo der Besitz der fraglichen Grundstücke aus Separations-, Hütungsablösungs- und sonstigen Verträgen, aus Tausch-, Kauf-, Schenkungs- und anderen Verträgen oder anderen Besitz-Urkunden rechtsgültig nachgewiesen werden kann, es der Ausstellung vorgedachter Atteste überhaupt nicht bedarf, jene Dokumente vielmehr den Titel bilden, auf Grund dessen die Eintragung in's Grundbuch erfolgen muß. Diese Dokumente sind daher dem Grundbuch-Richter stets im Original oder in beglaubigter Abschrift (letztere jedoch keinesfalls nur extraktweise) vorzulegen.

In jedem Falle ist demnach, bevor der Antrag auf Ertheilung eines Attestes obengedachter Art gestellt wird, genau zu recherchiren, ob solche Dokumente vorhanden sind, und das Resultat in dem bezüglichen Berichte anzuzeigen.

An sämtliche Herren Kreis-schul-Inspektoren und Superintenden ten des Bezirkes.

Ab-schrift erhalten Euer Hoch- und Hochwohlgeboren mit der Anweisung, Atteste vorstehender Art ohne unsere zuvorige Genehmigung ferner nicht mehr auszustellen, sowie die Ihnen nachgeordneten Amts- und Gemeinde-behörden zu einer gleichmäßigen Beachtung dieser Anordnung anzuweisen.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
gez. Bergius.

An sämtliche Herren Landräthe des Regierungs-Bezirk, Hoch- und Hochwohlgeboren.

Berlin, den 22. März 1884.

Vorstehende Verfügung theile ich den Amts- und Gemeinde-behörden des Kreises zur Nachachtung hierdurch mit.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

## Bekanntmachung.

Berlin, den 25. März 1884.

Seitens der königlichen Intendantur ist an Vergütung für verabreichte Marschfourage zur Zahlung angewiesen worden:

für Groß-Beeren	3 Mark 67 Pf.
„ Blankenfelse	3 „ 44 „
„ Königs-Busterhausen	3 „ 67 „

Der Vorsiehende  
des Kreis-Ausschusses Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Berlin, den 29. März 1884.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich hiermit, die Nachweisungen der zur Zwangsvollstreckung überwiesenen Rückstände an direkten Communal-, Kreis- und Provinzial-Steuern, sowie an Schulsteuern und Schulgeld für den Monat Februar d. Jz. aufzustellen und bis zum 10. April d. Jz. hierher einzureichen.

Wenngleich Zwangsvollstreckungen hinsichtlich der obenerwähnten Steuern nicht vorgekommen sein sollten, so ist mir doch stets die Zahl der an direkten Communal- u. Steuern und an Schulgeld in dem betreffenden Monat fällig gewordenen Steuerposten, d. h. die Anzahl der zahlungspflichtigen Personen anzuzeigen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.  
Prinz Handjery.

## N i c h t a m t l i c h e s.

Unser Kaiser wird dem Vernehmen nach unmittelbar nach dem Osterfeste Berlin verlassen, um seine diesjährigen Badereisen zunächst wieder, wie alljährlich, mit einem vierzehntägigen Aufenthalt in Wiesbaden zu beginnen. Nach der Rückkehr von Wiesbaden nimmt Sr. Majestät dann während der Dauer der Frühjahrsübungen beim Gardekorps auf Schloß Babelsberg Wohnung. — Wie es heißt, dürfte die Kaiserin nach dem Osterfeste Berlin ebenfalls verlassen.

Die Familie unseres Kronprinzen ist in tiefste Trauer versetzt. Der Herzog von Albany ist in Cannes in Folge eines Unglücks plötzlich verstorben. Prinz Leopold von Großbritannien, Herzog von Albany, Graf von Clarence, Baron Arlow, Herzog zu Sachsen, war am 7. April 1883 als siebentes Kind der Königin Viktoria geboren und Bruder unserer Kronprinzessin. Schon längere Zeit litt er an einem Knieleib, dessentwegen er in Cannes Heilung suchte, wohin ihn seine Gemahlin, geb. Prinzessin Helene von Waldeck, mit der er seit dem 27. April 1882 vermählt war, begleitete. Bei einem Fehltritt auf der Treppe verlor der Herzog das Gleichgewicht, stürzte die Treppe hinab und brach das Genick. Der Kronprinz begab sich nach Empfang dieser Trauerdepesche in's Kaiserliche Palais, um seine allerhöchsten Eltern von diesem Unglück in Kenntniss zu setzen. Der Kaiser, tief erschüttert, gab sofort Befehl, die auf den Abend angelegte musikalische Soirée im Palais abzubestellen und ordnete eine Hoftrauer an. Der Prinz Leopold war ein bevorzugter Liebling der Königin von England.

Der Reichstag erlebte am Freitag in dritter Berathung die Gesetzentwürfe, betreffend die Bewilligung von Mitteln zu Zwecken der Marine-Verwaltung und betreffend die Preisengerichtbarkeit, sowie das mit Belgien getroffene Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz an Werken der Literatur und Kunst, gewerblichen Mustern und Modellen nach kurzer unwesentlicher Debatte durch definitive Annahme. Darauf vertagte sich das Haus bis zum 22. April.

Das Abgeordnetenhaus setzte am Freitag die zweite Berathung der Jagd-Ordnung fort. Bemerkenswerth ist Artikel 43: „Die Jagd mit Windhunden und mit jagenden Hunden (Bracken) außerhalb eingefriedigter Wildgärten kann durch Polizeiverordnung verboten oder beschränkt werden. — Wenn nach Eröffnung der Jagd noch Halm- und Hülsenfrüchte auf dem Felde stehen, so dürfen solche Grundstücke ohne Genehmigung des Nutzungsberechtigten von Jägern nicht betreten werden.“

Der Jagdschein ist solchen Personen zu versagen, gegen welche Thatsachen vorliegen, auf Grund deren eine unvorsichtige Führung der Schusswaffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beforgen ist.

Eine längere Debatte entspinnt sich darüber, ob Krametsvögel gefangen oder nicht gefangen werden dürfen. Mit 150 gegen 149 Stimmen werden die Krametsvögel zu den jagdbaren Thieren gerechnet. Nun, die Krametsvögel kennen nun einmal keine bessere Behandlung; aber Meister Storch mag es unangenehm sein, daß er als gefährlicher Hafenväuber entlarvt und dem Rohr des Jägers preisgegeben ist.

Am Sonnabend wurde zur Verhütung des Wildschadens in namentlicher Abstimmung mit 160 gegen 148 Stimmen festgesetzt: „Schwarz-, Roth- und Damwild darf nur in geschlossenen Wildgärten oder solchen Revieren unterhalten (gehegt) werden, welche dergestalt eingefriedigt (vergattert) sind, daß das Wild weder ausbrechen, noch an fremdem Grundeigenthum Schaden anrichten kann.“ „Der an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch Glck-, Roth-, Dam-, Reh- oder Schwarzwild oder durch Fasanen angerichtete Schaden ist dem Geschädigten zu ersetzen.“ Verpflichtet ist hierzu der Jagdpächter oder im Unvermögensfalle derselben der Grundstückbesitzer.